Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever 1814

36 (5.9.1814)

urn:nbn:de:gbv:45:1-147429

Visual Library

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

36.

Drittes Quartal.

Montag den 5 September 1814.

(Beschluß des Vorigen.)

Alimentation und Dotation.

§. 7. Eine im Französischen Recht begründete, im wieder hergestellten aber nicht anerkannten Alimentations-Pflicht soll ihre Wirksamkeit gleichwol nach den Bestimmungen des ersteren ferner auch nach dem 1sten October d. J. behalten, wenn die Leistung schon vorher begonnen hat, oder nur durch unbegründete Weigerung des Verpflichteten verzögert ist.

Dem Vater eines während des Bestandes des Französischen Rechts außer der Ehe gebohrnen Kindes kann gerichtlich nachgeforscht werden, um ihn zu dessen Alimentation von Zeit der Klage anzuhalten. Die Mutter erhält aber für ihre Person gegen denselben auch in diesem Falle keine Ansprüche, wozu sie das Franz. Gesetz nicht berechtigt.

Die Verbindlichkeit zur Dotation oder Ausstattung wird, in dem Falle, da ein vor dem 1. October d. J. gebohrnes Kind sich nach demselben verheirathet, in Gemäßheit der wieder hergestellten Gesetze in Ansehung der unter der Herrschaft des Französischen Rechts verheiratheten Töchter aber nach dem letzteren beurtheilt.

Gesetzliche Erbfolge.

§. 8. Die Erbfolge überhaupt soll, soweit sie nicht bereits in Ansehung besonderer Güter schon durch die Verordnung vom 10ten März d. J. wieder hergestellt ist, wenn der Erb-Anfall sich vor dem 1sten October d. J. ereignet, in jedem Falle nach Französischen Gesetzen beurtheilt werden. Tritt der Erb-Anfall nach diesem Zeitpunct ein, so richtet sich die gesetzliche Erbfolge, auch die Bestimmung wegen Collation der unter Französischem Recht gemachten Schenkungen, lediglich nach den Vorschriften des wieder hergestellten Rechts.

Letzte Willens-Ordnungen.

§. 9. Letztwillige Verordnungen, welche, unter der Herrschaft des Französischen Rechts, nach der darin vorgeschriebenen Form errichtet sind, können, wenn auch der Erblasser nach dem 1ten October d. J. verstirbt, aus dem Grunde des Mangels äußerer oder innerer Solennien, (z. B. der Erb-Einsetzung) welche das wieder hergestellte Recht vorschreibt, nicht angefochten werden; jedoch müssen die sogenannten eigenhändigen Testamente (t. olographa) welche nicht bereits nach Vorschrift des Französischen Rechts ein gewisses Datum erhalten haben, bey Strafe der Nichtigkeit vor jenem Termin dem Präsidenten des Tribunals oder dessen Stellvertreter in einem Couvert vorgelegt werden, welches derselbe mit dem Gerichts-Siegel verschließt und mit seinem datirtem Visum versieht. Dahingegen werden letzwillige Verordnungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeiten des zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen Französischen Rechts ungültig sein würden, aufrecht erhalten, wenn nur die äußeren Förmlichkeiten des wieder hergestellten Rechts, unter welchem der Testator stirbt, dabey angetroffen werden.

In Hinsicht des Inhalts müssen zwar zu Erklärung der Absicht des Testators die Regeln des Französischen Rechts unter dessen Herrschaft es errichtet worden, beachtet werden; es sind aber die Verfügungen selbst nur in dem Maaße gültig, als sie das wieder hergestellte Recht zuläßt.

Diejenigen, welche solche errichtet haben, werden daher wohl thun, ihre Verfügungen mit Zuziehung rechtskundiger Personen an dem Maaßstabe dieses Rechts zu prüfen, und, dem Befinden nach, denselben gemäß abzuändern, wobey denn aber auch alle Formalien des letzteren zu beachten sind.

Rechtsbeständigkeit älterer Rechtsgeschäfte.

§. 10. Die Rechtsbeständigkeit aller anderen unter der Herrschaft des Französischen Rechts eingegangenen Rechtsgeschäfte, worüber in den vorstehenden §. §. nicht besonders verfügt ist, wird fortdauernt nach den Vorschriften des Französischen Rechts beurtheilt; und es kann sich niemand auf die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts berufen, um eine Annullation oder Rescission solcher Rechtsgeschäfte, ganz oder zum Theil, oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu bewirken.

Mangel in der Form.

§. 11. Sollte jedoch ein solches Rechtsgeschäft bloß wegen des Mangels einer Förmlichkeit, die das Französische Recht vorschreibt, das wieder hergestellte aber nicht kennt, angefochten werden, so ist es nichts desto weniger nach den Regeln des guten Glaubens aufrecht zu erhalten; es sey denn, daß es schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden.

Auch wenn eine Klage bloß wegen Verletzung der processualischen Form abgewiesen ist, ohne daß die Sache selbst verhandelt und entschieden worden; so ist sie nur als angebrachtermaßen abgewiesen anzusehen, und kann von neuem angestellt werden.

Wegen der versäumten Formalitäten des Französischen Rechts in Ansehung der Hypotheken bleibt die Bestimmung einer besondern Hypotheken-Ordnung vorbehalten.

Erfüllung und Folgen der Nichterfüllung.

§. 12. In Ansehung der Art und Weise der Erfüllung und der Folgen der Nicht-Erfüllung einer unter der Herrschaft des Französischen Rechts übernommenen, und nach dessen Abschaffung fortdauernden Verbindlichkeit, sind die vertragsmäßigen Bestimmungen und in deren Ermangelung die subsidiarischen Verfügungen des Französischen Rechts, so weit vermuthet werden kann, daß die Partheien dieselben stillschweigend angenommen haben, zu befolgen. Diese Vermuthung tritt namentlich bey Allem ein, was die Leistung des Gegenstandes der Verbindlichkeit, nach Quantität, Qualität, Ort und Zeit betrifft, so wie in Ansehung der Wirkung des Verzugs und der Nicht-Erfüllung, insbesondere der nach dem Französischen Rechte bey zweyseitigen Verträgen stillschweigend zu verstehenden Bedingung; daß der

Landesbibliothek Oldenburg

Contract aufgelöset sein soll, wenn einer von beyden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet. Dahingegen soll dasjenige, was das wieder hergestellte Recht über die persönliche Fähigkeit zu Leistung und Annahme einer Zahlung bestimmt, so wie die durch dasselbe gegebene Rechtswohlthat der Competenz, die Grundsätze desselben über Wirkung einer Zahlung im Falle mehrerer Schulden, und die Vorschriften über den Beweis der Zahlung und Deposition der Schuld, auch bei Erfüllung einer unter dem Französischen Recht entstandenen Verbindlichkeit zur Norm dienen.

Erlöschung der Verbindlichkeit.

§. 13. Die Beendigung eines unter Französischem Rechte entstandenen und unter dem wieder hergestellten fortdauernden Rechtsverhältnisses geschieht, wenn keine gültige vertragsmäßige Bestimmungen darüber gemacht sind, nach der Fall der Auflösung wegen Nichterfüllung eintritt, nach dem 1sten October d. J. lediglich zufolge der Grundsätze des wieder hergestellten Rechts. Hiernach bricht ein nach dem 1sten October d. J. geschlossener Kauf die vorher eingegangene Miethe.

Das gesetzliche und observanzmäßige Näherrecht oder der Retract wegen Nachbarschaft, Blutsverwandschaft oder sonst aus irgend einem Grunde, wird aber überall nicht wieder hergestellt, sondern hiedurch für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der besonderen Natur gewisser Güter verbunden und in dem Stad- und Budjadinger- und Wührder Landrechte begründet ist; in Ansehung dessen Wirkungen auf die unter der Herrschaft des Französischen Rechts geschehenen Veräußerungen die Verordnung vom 10ten März 1814 die Norm giebt.

Verjährung.

§. 14. Insonderheit sollen in Ansehung der Verjährungen, deren Frist mit dem 1. October d. J. noch nicht abgelaufen ist, die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts in allen Stücken befolgt werden. Wollte sich jedoch jemand auf eine Verjährung berufen, die in letzterem auf eine kürzere Frist, als in dem aufgehobenen bestimmt ist, so darf er die Frist derselben erst vom Termin der wieder hergestellten Gesetze zu berechnen anfangen, die vorher abgelaufene Zeit aber keinesweges in Anschlag bringen.

Dahingegen behält die nach den Vorschriften des Französischen Rechts vor dem 1sten October d. J. bereits vollendete Verjährung diejenige Wirkung, welche ihr dieses Recht beylegt. Wie denn auch die unter und nach demselben geschehene Erwerbung des Eigenthums ohne Usucapion, auch in den Fällen, wo nach dem wieder hergestellten Recht solche erforderlich, durch Berufung auf letzteres nicht angefochten werden kann.

Proceßgang überhaupt.

§. 15. Der Proceßgang und Form richtet sich, selbst in den bereits anhängigen Rechtssachen, vom 1. October d. J. an, lediglich nach den Vorschriften des wieder hergestellten Rechts. Die wieder hergestellten Gerichte treten aber in keine der am 1. October d. J. anhängigen streitigen Rechtssachen von Amtswegen ein; sondern diese müssen von der Parthey, welcher an der Fortsetzung liegt, durch eine schriftliche Eingabe an das competente Gericht gebracht werden, welche unter Anlegung der ergangenen Urtheile eine treue vollständige Darstellung der bisherigen Verhandlungen und einen der Lage der Sache und der wieder hergestellten Proceßform angemessenen Antrag enthalten muß.

Vollstreckung.

§. 16. Auch die provisorisch für vollstreckbar erklärten, so wie die wirklich in Rechtskraft getretenen und in executorischer Form bereits ausgefertigten Urtheile, imgleichen die Notariats-Grossen, sind Behuf ihrer Vollstreckung nach dem 1. October d. J. zuvörderst bey dem competenten Gerichte zu exhibiren, damit dieses dem Beikommenden den Auftrag zur Vollstreckung ertheile.

Persönlicher Arrest.

§. 17. Persönlicher Arrest findet in Civilsachen auch wegen eines unter der Herrschaft des Französischen Gesetzes existent gewordenen Falles nicht anders Statt, als wenn und so weit ihn das wieder hergestellte Recht zuläßt.

Arrest auf unbewegliche Güter.

§. 18. Das Verfahren in Arrestsachen, welche unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, wird, sofort der endliche Zuschlag vor dem 1. October d. J. noch nicht erfolgt ist, mit diesem Termin von selbst sistirt. Diejenigen Gläubiger, welche ein Recht daraus haben, können aber sofort bey dem competenten Gerichte einen Termin zum Versuch der Abwendung des Concurses bewirken, und wenn dieser Versuch nicht gelingt, auf Erkennung des Concurses dringen.

Den Uebergang der im Gange befindlichen Fallit-Sachen und die Rangordnung der unter Französischem Rechte entstandenen Forderungen mit den unter dem wieder hergestellten Gesetz existent gewordenen, bestimmt die mit der neuen Hypotheken-Ordnung verbundene Concurs-Ordnung.

Beweismittel.

§. 19. Die Zulässigkeit der Beweismittel, insonderheit des Zeugenbeweises, wird vom 1sten October d. J. an in allen Processen nach dem wieder hergestellten Rechte beurtheilt, wenn die Processe auch aus Handlungen entspringen, die während der Herrschaft des Französischen Rechts vorgegangen sind; und selbst in den zur Zeit der Gesetzesveränderung anhängigen, wo ein Beweismittel noch nicht rechtskräftig für unzulässig erklärt, und die Sache noch in der Lage ist, daß nach dem Französischen Recht noch neue Beweismittel beygebracht werden könnten.

Rechtsmittel.

§. 20. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels wider ein unter Französischem Recht gesprochenes Urtheil ist in Gemäßheit der Vorschrift dieses Rechts zu beurtheilen, wenn auch die Einlegung erst nach dem 1. October d. J. erfolgt.

Processualische Fristen.

§. 21. Vom 1sten October d. J. an ist der Lauf aller peremtorischen Fristen, welche die Französischen Gesetze oder die unter ihrer Herrschaft gesprochenen Urtheile festgesetzt haben, sistirt und der Parthey, welcher an Betreibung der Sache gelegen, überlassen, dieselbe bey dem competenten Gerichte einzuleiten, und die Bestimmung einer neuen Frist zu veranlassen, welche nach Maaßgabe der wieder hergestellten Proceß-Ordnung unter einem angemessenen praejudico zu ertheilen und von der Insinuation des Decrets an zu rechnen ist.

Zu Einlegung eines Rechtsmittels wider ein vor dem 1. October d. J. gesprochenes Urtheil, welches die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, wird von diesem Tage an eine Frist von 4 Wochen sub poena desertionis verstattet; es bleibet aber dem andern Theile unbenommen, seinen Gegner zu einer früheren Erklärung vor Gericht zu fordern. Die Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels muß in solchem Falle unter gleicher Strafe binnen 70 Tagen vom 1sten October d. J. anzurechnen, geschehen.

Aeltere Processe.

§. 22. Aeltere Processe, welche während der Französischen Occupation geruhet haben, können, so weit nicht die Verjährung des alten Rechts entgegen stehet, in der Lage, worin sie geblieben, aufgenommen und fortgesetzt werden, ohne das die Vorschrift des Französischen Rechts wegen peremtion der Instanz darauf Anwendung findet.

Verbotene Handlungen.

§. 23. Zu Beurtheilung verbotener Handlungen, sowohl in Ansehung der daraus entspringenden Privat-Rechte, als der Strafe, geben in der Regel die Gesetze die Norm, welche zur Zeit der Handlung gültig waren. Doch soll bey allen nach dem 1sten October d. J. zur Untersuchung kommenden Verbrechen und Vergehen aus älterer Zeit in sofern das neue Strafgesetz angewand werden, als die darin bestimmten Strafen gelindert sind, wie die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen. Dieser Grundsatz findet auch bey den früher Verurtheilten in Ansehung der gesetzlichen Folgen Statt, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der Personen, z. B. die Fähigkeit zur Zeugschaft haben.

Die zur Zeit der Gesetzesveränderung in Untersuchung befangenen Strafsachen werden von den competenten Gerichten von Amtswegen

Landesbibliothek Oldenburg

aufgenommen und in dem Gang, welchen der neue Proceß vorschreibt, beendigt.

Vorschrift für Zweifelhafte Puncte des Französischen Rechts.

§. 24. Wo die nach den obigen Grundsätzen noch ferner zur Anwendung kommenden Vorschriften des Französischen Rechts unvollständig, dunkel oder zweifelhaft sind, und die Zweifel auf dem Wege der doctrinellen Interpretation nicht gelöset werden können; soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des wieder eingeführten Rechts übereinstimmend ist, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug gegeben werden.

Vorschrift für zweifelhafte Puncte dieser Verordnung.

§. 25. Wenn der Richter zweifelhaft, oder die Mitglieder eines aus mehreren Personen zusammengesetzten Gerichts uneinig sind, ob eine Rechtsfrage nach Französischem, oder nach dem wieder hergestellten alten Rechte zu entscheiden sey? so soll darüber bey dem Regierungs-Collegium, ohne die proceßführenden Partheyen zu benennen, angefragt, und von dessen bloß auf jene Frage zu beschränkenden Antwort bey der Entscheidung ausgegangen werden. Das Regierungs-Collegium wird solche Resolutionen, wenn die aufgeworfenen Zweifel von Erheblichkeit sind, als Erläuterung dieser Verordnung öffentlich bekannt machen.

Anwendung auf die Herrschaft Jever.

§. 26. Die in den vorstehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen leiden auch in der Erb-Herrschaft Jever Anwendung auf diejenigen Rechtsverhältnisse, welche daselbst während der Gültigkeit des fremden Rechts, des Holländischen sowohl, als des Französischen, ihre Entstehung erhalten haben: und es treten daselbst mit dem 1sten October d. J. für die privat-rechtlichen Verhältnisse die vor Einführung des Holländischen sowohl, als des Französischen Rechts, daselbst bestandenen Gesetze und Gewohnheiten, in Strafsachen aber das Oldenburger Strafgesetzbuch und im Proceßgang das Oldenburger Proceß-Reglement in Kraft.

Steckbrief.

Johann Friederich Reuter, vormals Percepteur der Directen Abgaben, im Canton Timmel, der bereits in erster Instanz wegen eines beträchtlichen Cassen Defects durch das Criminal-Gericht zu Aurich verurtheilet war, hat in der Nacht vom $\frac{28}{29}$ August Gelegenheit gefunden, aus seiner Haft zu entweichen.

Es werden daher sämmtliche Beamte der gerichtlichen Polizey respective requiriret und sub oblatione ad reciproca ersucht, denselben im Betretungs-Fall arretiren und vor den Unterzeichneten führen zu lassen.

Signalement.

Der ꝛc. Reuter ist 48 Jahre alt, 5 Fuß, 4 Zoll rheinl. groß, hat schwarze Haare, Bart und Augenbraunen, eine runde Stirn, graue Augen, eine etwas gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn und ein ovales Gesicht, und hinket mit dem rechten Beine.

Aurich den 29 August 1814.

Der Königl. Anw. Kettler.

Es werden die Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizey in der Herrschaft Jever und Knyphausen hiemit aufgefordert, der obigen Requisition Genüge zu leisten, und den J. F. Reuter im Betretungsfalle vor mir führen zu lassen.

Jever am 31 August 1814.

Ehrentraut, Procureur.

---

1 Oeffentliche Versteigerung, provisorischer Zuschlag.

Auf Antrag der majorennen Erben und minderjährigen Kinder Vormünder des zum Friederich Augustengroden verstorbenen Hausmanns Siebelt Remmers, als:

1) Tomke Remmers, des Seetze Janßen, Hausmann, zum Sophiengroden wohnhaft, Ehefrau.

2) Teite Remmers, des Hausmanns Poppe Emken Müller Ehefrau, zu Stumpens wohnhaft.

3) Neeske Remmers, des Hausmanns Ulrich Heeren, Ehefrau, zu Mederns wohnhaft.

Sämmtlich unter Authorisation ihrer Ehemänner.

4) Des Dienstknechts Hinrich Ehnst Remmers, bey Ulrich Heeren zu Mederns wohnhaft, und

5) Der beyden noch minderjährigen Kinder Eyte und Stienke Remmers, Vormünder, des Müllers Reiner Willms Tergau, zur Sophien-Mühle wohnhaft, und des Hausmanns Fulfs Janßen Remmers, jetzt wohnhaft zu Wiarden — und in Gemäßheit zweyer gehörig einregistrirten Erkenntniße des Tribunals der ersten Instanz zu Jever, vom sechszehnten März und vom eilften August dieses Jahres, soll das diesen Erben zugehörige Landguth zum Friedrich Augusten Groden belegen, groß neun und sechzig dreyviertel Matten, nebst Behausung, Backhaus und sonstigen Zubehörungen, welches von Sachverständigen nach der bey dem unterzeichneten Notar deponirten und gehörig einregistrirten Taxe, zu achttausend achthundert sieben und siebenzig Reichsthaler sechszehn Schaaf Gold, gewürdigt worden, mit allen darauf haftenden Lasten und Beschwerden auch Rechten und Gerechtigkeiten, am neunten September d. J. des Nachmittags um zwey Uhr, auf dem Rathskeller, bey dem Herrn Linz, öffentlich, den Meistbietenden, durch den unterzeichneten hiezu committirten Notar, Friederich Bernhard Thaden, in Jever wohnhaft, nach den bey demselben deponirten Bedingungen, welche daselbst einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, provisorisch zugeschlagen werden. Jever d. 18 August 1814.

Friderich Bernhard Thaden, Districts Notar.

2 Oeffentliche Versteigerung, provisorischer Zuschlag.

Auf Antrag der majorennen Erben und minderjährigen Kinder Vormünder, des zum Friedrich Augusten Groden verstorbenen Hausmanns Siebelt Remmers, als:

1) Tomke Remmers, des Seetze Janßen, Hausmann zum Sophiengroden wohnhaft, Ehefrau.

2) Teite Remmers, des Hausmanns Poppe Emken Müller, Ehefrau, zu Stumpens wohnhaft.

3) Neeske Remmers, des Hausmanns Ulrich Heeren, Ehefrau, zu Mederns wohnhaft.

Sämmtlich unter Authorisation ihrer Ehemänner.

4) Des Dienstknechts Hinrich Ehnst Remmers, bey Ulrich Heeren zu Mederns wohnhaft, und

5) Der beiden noch minderjährigen Kinder, Eyte und Stienke Remmers, Vormünder, des Müllers Reiner Willms Tergau, zur Sophien-Mühle wohnhaft, und der

Landesbibliothek Oldenburg

Hausmanns Jülfs Janßen Remmers, jetzt wohnhaft zu Wiarden — und in Gemäßheit zweyer gehörig einregistrirten Erkenntniße des Tribunals erster Instanz zu Jever, vom sechszehnten März und eilften August d. J., sollen die diesen Erben zugehörigen zwölf Matten, belegen auf dem neuen Augustengroden, welche von Sachverständigen nach der bey dem unterzeichneten Notar deponirten und gehörig einregistrirten Taxe, zu vierzehnhundert vier und neunzig Reichsthaler vierzehn Schaaf zehn Witt Gold, geschätzt worden, mit allen darauf haftenden Lasten und Beschwerden, auch Rechten und Gerechtigkeiten, am neunten September dieses Jahres, des Nachmittags zwey Uhr, auf dem Rathskeller, bey dem Herrn Linz, öffentlich, den Meistbietenden, durch den unterzeichneten hiezu committirten Notar, Friderich Bernhard Thaden, in Jever wohnhaft, nach den bey demselben deponirten Bedingungen, welche daselbst einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, provisorisch zugeschlagen werden. Jever d. 18 Aug. 1814.

Friderich Bernhard Thaden, Districts Notar.

3 Auf Antrag der majorennen und minorennen Erben resp deren Vormünder, des verstorbenen Hausmanns Balster Jülfs, nemlich:

1) Anke Levers, Ehefrau des Landgebrauchers Johann Tiarks Levers, in Kirchspiel Waddewarden.
2) Ette Gerriets, Landgebräucherin, wohnhaft zu Mayhausen.
3) Anna Margaretha Dirks, Ehefrau des Landgebrauchers Friederich Dirks, zu Glarrum.
4) Balster Jülfs, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Thein.
5) Heinke Jülfs, Landgebraucher, wohnhaft zu Thein.
6) Mehrelt Jülfs, geborne Weyers, Landgebräucherin wohnhaft zu Thein, als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter, Teite Catharine Jülfs.

und in Gemäßheit eines am 22 August 1814 einregistrirten Erkenntnisses des Tribunals erster Instanz zu Jever vom 11. August 1814, soll das den benannten Erben zugehörige auf dem Sande belegene Landguth, welches aus 82¾ Grasen des besten Kleylandes, nebst Wohnhaus, Scheune, Backhaus Garten, Kirchen- und Lägerstellen besteht, und vermöge den bey dem unterzeichneten Notar deponirten und bestätigten Taxe der Sachverständigen auf 6506 ℳ 25 sch. 10 w. gewürdigt worden, durch den Notar Gerhard August Frerichs welcher vermöge des angeführten Erkenntnissen zu diesem Geschäfte committirt worden, öffentlich nach den bey dem Notar deponirten Bedingungen verkauft werden, und soll der präparatorische Zuschlag am [14] vierzehnten September d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Herrn Linz auf dem Rathhause zu Jever erfolgen.

Gerhard August Frerichs, Notar.

4 Oeffentlicher Verkauf, Anzeige eines vorläufigen Zuschlags.

Auf Antrag der großjährigen und minderjährigen Erben der verstorbenen Gerriet Peters Wittwe zu Rüstersiel, als: erstlich deren verstorbenen ältesten Sohnes, Johann Peters Tochter, Elisabeth, Ehefrau des Landgebrauchers Edo Irps zu Heppens mit ihrem Ehemanne, zweytens, deren jüngster Sohn, Gerriet Peters, Gastwirth zum Rüstersiel, drittens deren älteste Tochter, Rixte Margarethe, des Landgebrauchers Bentert Ludewig Eilers in Fedderwarder Kirchspiel Ehefrau mit ihrem Ehemanne, viertens, deren verstorbenen zweyte Tochter Weimerich, verheurathet gewesen mit Marten Hedden Claßen, nachgelassene Tochter Elisabeth, Ehefrau, des Landgebrauchers Carsten Harms zum Pakenser alten Deich, mit ihrem Ehemanne und deren beyde minderjährige Söhne, Gerriet und Claß, Vormünder Claß Gerdes Claßen und Minß Gerdes Gummels, beyde Landgebräucher im Riender Kirchspiel, fünftens deren verstorbenen dritte Tochter Elisabeth, mit dem verstorbenen Johann Buscher verheirathet gewesen, nachgelassene minderjährige Kinder, Johann und Gerriet, Vormünder Johann Behrens und Gerriet Peters, ersterer Landgebraucher letzterer Gastwirth, beyde im Riender Kirchspiel wohnhaft, sechstens, deren verstorbene vierte Tochter Anna Judith, verheirathet gewesen mit dem gleichfalls verstorbenen Popke Irps nachgelassene minderjährige Kinder, Elisabeth und Meheelt, Vormünder Ricklef Ricklefs, und Christina Harms, beyde Landgebräucher im Riender Kirchspiel und in Gemäßheit eines am fünf und zwanzigsten August eintausend achthundert und vierzehn, von dem Tribunale zu Jever erlassenen gehörig einregistrirten Erkenntnisses, soll das den genannten Erben der verstorbenen Gerriet Peters Wittwe zugehörige Wohnhaus zum Rüstersiel, mit Scheune Kirchen- und Lägerstellen, mit zwey und zwanzig Grasen Landes bey Rüstersiel belegen, und welches von den beeidigten Taxatoren Johann Boyken Ricklefs, Hans Friederich Graepel und Mehno Gerdes, auf die Summe von neunhundert und sechs und sechszig Rthlr. und achtzehn Schaaf taxiret worden, durch den unterzeichneten Notar, welcher vermöge obgedachten Erkenntnisses des Tribunals erster Instanz zu Jever, zu dem Verkaufe committirt worden, auf dem Grunde der bey demselben deponirten Bedingungen, öffentlich, den Meistbietenden verkauft werden, und soll der präparatorische Zuschlag am (17) siebenzehnten September d. J. des Nachmittags zwey Uhr, in des Gastwirth Gerriet Peters Wohnhause auf Rüstersiel erfolgen. Jever, den 27 August 1814.

Jürgens, Notar.

5 Verkauf eines Hauses cum pertinentiis, durch erzwungene Versteigerung.

Das zu verkaufende Grundstück besteht aus einem zu Jever an der kleinen Burgstraße belegenem, Nummer 10 der Grundsteuer-Rolle registrirten Hause und Kitzen, sodann einem im Moorlande bey Jever belegenen Garten.

Das Haus wird von der Arbeiterin Johanne Christine Charlotte Schmidt, eine Stube desselben von der Wittwe des Franz la Roux und der Kitzen von der Wittwe Hübner bewohnt, der Garten ist aber an den Arbeiter Johann Buesing vermiethet.

Die Beschlagnahme dieser Grundstücke geschah kraft Exploit des Huissier Elte den 27 May 1814 auf Instanz des Hr. Huissier Folkert Harms zu Jever, wider die Arbeiterin Johanne Christine Charlotte Schmidt, als Vormünderin ihrer mit dem Georg Christoph Schmidt erzeugten Kinder.

Eine Copie des Protocolls der Beschlagnahme wurde dem Hr. Lümmen, Greffier des Friedens-Gerichts zu Jever und eine andere dem Herrn Stegemann, adjungirten Bürgermeister der Stadt Jever zurückgelassen.

Beym Hypothequen-Büreau wurde die Saisie am 27 Juny und auf der Greffe des Tribunals zu Jever, den ersten July 1814 transcribirt.

Die erste Publication der Verkaufsbedingungen ist am eilften (11 August) dieses Jahres im Audienz-Saale des Tribunals zu Jever geschehen.

Landesbibliothek Oldenburg

Der präparatorische Zuschlag wird am siebenten (7) Sept. ertheilt werden.

Der Avoué Decker zu Jever am Kirchhofe Nummer 112 wohnend betreibt den Verkauf. Decker.

6 Verkauf zweyer Landgüther und einer Häuslings-Stelle durch erzwungene Versteigerung.

Die zu verkaufenden Grundstücke sind:

1) ein Landguth in Kirchspiel Minsen, Cantons Hooksiel belegen, groß 93½ Matten Landes mit Behausung, Scheune, Backhause, Gartengrund, Warfstellen, Kirchen und Begräbniß-Stellen, auch zweyen Erbheuern resp. von ½ Louisdor und 4 Gmthlr.

Gedachtes Landguth, wovon das Haus Nummer 43 der Grundsteuer-Rolle registrirt, ist an dem Hausmann Heddlef Taddicken verpachtet.

2) ein Landguth in Kirchspiel Wiarden, Cantons Hooksiel, bestehend aus einem, Nummer 54 der Grundsteuer Rolle bezeichneten Wohnhause, Scheune, Backhause, Gartengrund, Warfstelle und 55 Matten Binnen- und Grodenlandes, wozu ferner eine Erbheuer von 3 Gmthlr. auch Kirchen- u. Begräbnißstellen gehören.

Dies Landguth wird von der Eigenthümerin, Frau Anna Margarethe Ohmstede selbst bewohnt.

3) ein Häuslingshaus mit zwey Wohnungen und Gartengrund, worin die eine von Siebelt Tiarcks, die andere von Harm Tiossels Tiarcks heuerlich bewohnt wird.

Die Beschlagnahme des erstgedachten Landguths geschah am 25 Juny, die des zweyten am 29 Juny und der Häuslingsstelle am 30 Juny 1814 vermöge Proceß-Verbal des Huissiers Elte, auf Instanz des Hausmanns Herrn Gerd Hinrichs Onnen und dessen Frau, Margarethe Catarine Onnen, zu Förrien, Cantons Hooksiel, wider die verwittwete Frau Anne Margarethe Ohmstede, Landgebräucherin zum Wiarder alten Deich, Cantons Hooksiel wohnhaft.

Eine Copie des Protocolls der Beschlagnahme ist dem Herrn Lehrhoff, Gretfier des Friedens-Gerichts zu Hooksiel, u. eine gleiche den Herrn Vögten Gerd Hinrichs Onnen, zu Minsen und Poppe Emken Müller, zu Wiarden zugestellt.

Beym Hypothequen Bureau wurde die Saisie am 2ten July, und auf der Greffe des Tribunals zu Jever am 7ten July 1814 transcribirt.

Die erste Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen ist am (17) siebenzehnten August laufenden Jahres im Audienz-Saale des Tribunals zu Jever geschehen.

Der präparatorische Zuschlag wird am 14 (vierzehnten) Sept. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr ertheilt werden.

Der Avoue Decker zu Jever am Kirchhofe No. 112 wohnend, betreibt den Verkauf für die Beschlagnehmer.

Decker.

7 Verkauf eines Landguths durch erzwungene Versteigerung.

Dieses Landguth ist in der Wiedel, Commüne Jever belegen, catastrirt Numero 817 der Grundsteuer Rolle und besteht aus einem Wohnhause nebst Scheune einem großen Garten und elf und einem halben Matten Landes welche um dem Hause herum liegen.

Die Beschlagnahme desselben geschah auf Ansuchen des Herrn Districts Notars Friderich Bernhard Thaden zu Jever in der St. Annen Straße sub No 162 wohnhaft, wider den Eigenthümer des obgedachten Landguths den Hausmann Marten Martens in der Wiedel wohnhaft, welcher auch selbst das Landguth in Gebrauch hat, laut Exploit des Huissiers Elte vom sechten August Tausend achthundert und vierzehn.

Eine Abschrift des Beschlagnehmungs-Protocolls ist dem Herrn König, Commisgreffier des Friedensgerichts des Cantons Jever und eine andere dem Herrn Stegemann Bürgermeister adjunct der Commüne Jever zugestellet, auch haben beyde das Original visiret.

Das Beschlagnehmungs-Protocoll ist aufm Hypotheken Büreau der Herrschaft Jever am neunten August eintausend achthundert und vierzehn Vol. 1 No. 44 transcribirt.

Eine gleiche Transcription ist auf der Greffe des Tribunals erster Instanz zu Jever, am zwey und zwanzigsten August dieses Jahres geschehen.

Die erste Publication der Verkaufsbedingungen wird am zwanzigsten October dieses Jahres um 12 Uhr Mittags in dem Audienz-Saale des gedachten Tribunals geschehen.

Der unterzeichnete Avoue, zu Jever in der Waagestraße Numero 243 wohnhaft, wird den Verkauf dieses Grundstücks für seinen Mandanten den Herrn Districts Notar Friderich Bernhard Thaden betreiben.

Jever, den 31. August 1814. Minssen.

8 Der Schustermeister Alverich Tobias Alverichs ist gesonnen:

1) sein ihm zuständiges Haus im Hopfenzaun, Nummer einhundert und achtzig.

2) seinen am Pannewerk belegenen Garten, wovon jährlich fünf Grote an die Kirche und fünfzehn Stüber an den Herrn Superintendenten abgehen,

in einem Act, jedes Stück besonders, am siebenzehnten dieses Monats, des Nachmittags zwey Uhr, in des Wirths Linz Behausung, durch den unterzeichneten Notar, bey welchem auch die Conditionen eingesehen werden können, öffentlich verkaufen zu lassen, als wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Jever d. 2 Sept. 1814.

Friderich Bernhard Thaden, Districts-Notar.

9 Der Brauer und Gastwirth Herr Eine Haaren Martens zu Carolinensiel, will seinen auf der Friederichs-Grode zwischen dem Siel und der Friederichs-Schleuse liegenden Platz, bestehend aus fünfzig Diemathen vortreflichen Grodenlandes mit sehr guter geräumiger Behausung, schönem Garten und sonstigen Zubehör, am 7. September 1814, um präcise zehn Uhr, Vormittags, in seiner Wohnung zu Carolinensiel, im Ganzen oder stückweise verkaufen lassen.

Der gedachte Platz ist zum letztenmal stückweise für 875 Rthlr. Gold verpachtet.

Die Verkaufsbedingungen sind zehn Tage vor dem Verkauf bey dem Hrn. E. H. Martens und dem Unterzeichneten durchzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

v. Wicht.

Landesbibliothek Oldenburg

11 d. Hrn. Friedrich Christians & Comp. wollen 50-60 Stück Grasfüllen von der besten Qualitait, aus dem Herzogthum Oldenburg gezogen, am Sonnabend den 10 Sept. d. J. Morgens 10 Uhr, bey dem von dem Herrn Jaeger bewohnten Gasthofe zum schwarzen Adler, auf 18 Wochen Zahlungszeit, durch einen der Herren Districts-Notaire verganten lassen.

12 Gerd Siems Schipper zum Friederikensiel will das, von ihm bewohnte Landguth, bestehend aus gutem Hause Scheune, Backhaus, Garten und drey und sechszig Matten besten alten Friederikengrodenlandes, auf sechs Jahre, von May 1815 angerechnet, am Montage d. 12 Sept. d. J. Nachmittags 3 Uhr, zu Friederikensiel, in Anton Dirks Fooken Krughause daselbst verheuern, auch sind die Bedingungen vorher bey mir einzusehen. Garlichs Notar.

13 Gerd Siems Schipper zum Friederikensiell will das, von Johann Hillers Oltmanns bewohnte Haus zum Friederikensiel nebst Gartengrund, welches auf May 1815 heuerlos ist, am Montage den 12 Sept. d. J. Nachmittags 4 Uhr, in Anton Dirks Fooken Krughause zum Friederikensiel, öffentlich verkaufen; auch sind die Bedingungen vorher bey mir einzusehen. Garlichs, Notar.

14 Da in dem auf den drey und zwanzigsten Julius zum Verkauf der dem Herrn Johann Friedrich Müller zugehörigen Mühle zu Tettens, in der Herrschaft Jever, angesetzten Termine sich nur ein Liebhaber eingefunden hat, und daher nicht hinlänglich geboten worden ist: so wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein neuer Termin zu dem Verkauf der gedachten Mühle mit Zubehörungen auf den Sonnabend, den (24) vier und zwanzigsten Septbr., Nachmittags drey Uhr, in dem Schütting zu Jever angesetzt worden sey; und daß bey irgend annehmlichen Gebote alsdann der Zuschlag erfolgen solle. Die für den Käufer vortheilhaften Bedingungen sind vorher im Schütting, bey dem Herrn Müller zu Tettens und bey mir einzusehen. Nachrichtlich wird bemerkt, daß der größte Theil der Kaufgelder auch gegen Bürgschaft zinslich stehen bleiben könne. Diese erst im Jahre 1800 neu erbaute Mehl- und Pelde-Hockmühle ist eine der größten, stärksten, und besten in Jeverland, in einer der schönsten und nahrhaftesten Gegend, auch nicht in der Nähe anderer Mühlen, gelegen. Sie hat zwey Gänge, und können leicht mehrere darin eingerichtet werden. Die Mühle, das Wohnhaus, die Scheune und das Backhaus sind in sehr gutem Zustande. Außer dem Obst- und Gemüsegarten gehören noch 4½ Matten Landes dazu, und das jährliche Einkommen einer Erbpacht von 19 Reichsthaler 9 schaaf und eines silbernen Löffels, 4 Loth schwer. Nach dem von den Vorbesitzern mit der Cammer geschlossenen Contracte hat die Mühle einen ansehnlichen Bann-District und andere Rechte und Freyheiten welche seit der französischen Regierung aber nicht in Ausübung gekommen sind.

Der Districts Notar Garlichs.

15 Am Montage den (12) zwölften September d. J. und folgenden Tagen, soll in dem Hause der Madame Hammerschmidt zu Jever eine große Bücher Sammlung, enthaltend:

1) Die nachgelassenene Bibliothek des Herrn Doctor juris Heinemeyer, größtentheils juristischen Inhalts. Diese einige tausend Bände enthaltende Bibliothek besteht übrigens in Werken aus allen Fächern der Wissenschaften, einer ansehnlichen Sammlung Landcharten u. Kupferstichen, wovon die besseren in Rahm und Glas gefaßt, und vor dem Verkaufe zu besehen sind, und sollen die Kupferstiche am dritten Tage der Vergantung verkauft werden.

2) Die Bibliothek des verstorbenen Herrn Raths Krell, welche größtentheils aus juristischen und belletristischen Büchern besteht.

3) Eine Sammlung Bücher vermischten Inhalts, sel. Herrn Joh. Friderich Trendtel Frau Wittwe und Sohn gehörig.

4) Die nachgelassene Bibliothek des sel. Herrn Pastor Toel zum Sande, größtentheils aus theologischen und philosophischen Büchern bestehend, und

5) Eine andre Sammlung von schön- wissenschaftlichen Büchern, durch einen der Herren Districts-Notaire, öffentlich, meistbietend vergantet werden, und wollen sich die Liebhaber dazu einfinden.

Auch sollen mehrere Bücher, die nur zu Düten Werth haben, pfundweise verkauft werden.

16 Der Herr Johannes Erchinger als Vormund des wl. Anton Diederich Wilhelm Schröder Sohnes, Christian Hermann Wilhelm Schröder, will dessen Vaters nachgelassene Mobilienbestehend in Silber, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Stühlen, Tischen, Schränken, einer Wanduhr, einer silbernen Taschenuhr, einer Cariole mit Geschirr, 2 engl. Satteln mit Zäumen, verschiedene Mannskleidungsstücken und weiter zum Vorschein kommenden Sachen, am Freitage den 9 Septbr. Morgens 10 Uhr, durch einen der Districts Notaire auf 12 Wochen Zahlungszeit in des Pupillen Hause am alten Markte, mit Zustimmung des Gegenvormundes Herrn Andreas Daniel Franke, verganten lassen.

17 Andreas Leonhard Wittwe will ihr von dem Schneider Lücken bewohntes Haus im Hopfenzaun, am Sonnabend den zehnten Septbr. Nachmittags 5 Uhr, in d. Hrn. Remmers Hause zum schwarzen Bären verkaufen lassen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

18 Der Kaufmann Herr Garlich Piebes will am Mittwoch den 14 September Nachmittags 2 Uhr in des Bernh. Westendorff Piebes Wirthshaus zum Horumersiel einen von Jacob Holst und Heyn von Oesen ehedem befahrenen Ever, circa 20 Lasten groß, öffentlich, durch den unterzeichneten No-

Landesbibliothek Oldenburg

tar verkaufen lassen, und ist das Inventarium des Schiffs zu jeder Zeit bey dem Verkäufer zur Einsicht zu haben.
Erdmann.

19 Am siebenten (7) Sept. d. J. Nachmittags präcise 1 Uhr, sollen die auf Instanz des Herrn Districts-Notairs Thaden dem Marten Martens in der Wiedel wohnhaft abgepfändeten Feldfrüchten, bestehend in: Haber, Korn und einigen Gartenfrüchten, öffentlich, meistbietend, gegen baare Zahlung, durch mich verkauft werden.
Elte, Huissier.

20 Die Madame Hermina Carolina Nap zu Hooksiel, authorisirt von ihrem Ehemann den Herrn C. P. Nap, will Donnerstag den (22) zwey und zwanzigsten Sept. und folgenden Tagen, des Nachmittags ein Uhr, durch den Unterzeichneten auf zwölf Wochen Zahlungszeit, ihre sämmtlichen Mobilien, bestehend in Kupfer, Messing, Zinn, Tischen, Stühlen, Spiegel, Schränken, Linnen, Betten, und Bettgewand, ferner in zwey Kühe, etwas altes Heu und sonstige zum Vorschein kommenden Sachen, in ihrer Behausung zu Hooksiel, öffentlich, meistbietend, verkaufen lassen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Saurhier, Notair.

Oeffentliche Verheurungen.

1 Der Herr Hermann Loschen, will seinen in der Stadt Jever an dem freyen Platz bey der Kirche belegenen geräumigen, mit hinlänglichen Stallraum versehenen, Gasthof zum schwarzen Bären genannt, daselbst am Sonnabend, den 24 Sept. Nachmittags 3 Uhr von May 1815 ab an, auf sechs Jahre verheuern. Der Districts Notar Garlichs.

2 Menno Hinrichs Mennen will seiner Ehefrauen zugehörendes Haus im Hohenkircher Loge stehend, welches zur Zeit von dem Kaufmann Herrn Tiarck Janssen bewohnt wird, und worinn seit einer langen Reihe von Jahren die Gewürz und Ellenhandlung auch die Bäckerprofession in allen Arten Gebacknes mit Nutzen betrieben worden, am Sonnabend den 10 September d. J. des Nachmittags 4 Uhr, in Eybe Behrens Wirhtshause, nach den daselbst alsdann vorzulegenden Conditionen, welche auch vorhero bey dem Eigener eingesehen werden können, öffentlich und meistbietend, auf emige, May 1815 angehende Jahre, verheuern; wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Süderhausen d. 16 August 1814.

3 Die Vormünder über weiland Cornelius Harms Erben sind entschlossen ihrer Pupillen zugehöriges Landguth im Sillenstäder Kirchspiel belegen, groß 64 Matten besten Kleilandes, der sogenannte groß Spieker, nebst Aepfel und Kohlgarten, am Donnerstage als den 8 Sept. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Hoye Jhncken Wirthshaus zu Sillenstäde öffentlich zu verheuern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Notifications.

1 Der Commissionsrath Sprenger will sein unter No. 215 stehendes, von dem Tischler Buchholz bewohntes Haus, von May 1815 ab an, verheuern. Liebhaber dazu wollen sich gefälligst bey ihm melden. Jever den 26 August 1814.

2 Schisser Jacob Fulfs liegt in Ladung zu Bremen, um nach Hooksiel zu fahren.

3 Ein oder zwey Stuben mit einer Küche oder auch eine kleine Nebenwohnung für eine honette Familie. Auch wohl an eine einzelne Person die zugleich auch die Kost mit erhalten kann, ist zu vermiethen. Wo? erfährt man beim Intelligenz-Comtoir in Jever.

4 Behrend Ordgiessen will sein in Kleverns belegene Stelle mit Haus und Garten pl. m. 18 Matten Landes den 10ten September d. J., Nachmittags 4 Uhr, in H. Hinrichs Janßen Krughause, auf 3 oder 6 Jahre, May 1815 anzutreten, öffentlich verheuern, oder auch wohl einige Stücke verkaufen, je nachdem sich die Liebhaber einfinden.

5 Vermittelst Einbruch in meinem Hause ist mir am 23 August a. c. bey Tage, zwischen 9 und 1 Uhr, eine Taschenuhr gestohlen worden. Sie hat folgende Kennzeichen: es ist eine 3gehäusigte engl. Uhr, das dritte Gehäuse ist Schildpatt wovon am Rande etwas abgebrochen, inwendig ist dieselbe mit No. 560, London und der Name der Fabrik welches unleserlich ist, gemerkt. Sie ist von dem Uhrmacher Bücking wovon ein Zettel mit Name und Wohnort eingelegt ist, rein gemacht, oben und untem stehet mein Name. Solte jemand obenbezeichnete Uhr zum Verkauf angeboten werden, oder zu Gesicht kommen, so bitte mir Nachricht davon zu geben, und wer mir den Thäter so anzeigt, daß ich ihm gerichtlich belangen lassen kann erhält eine angemessene Belohnung. Sandemer Deich am 23 August 1814.
Schwer Hinrich Meyer.

6 Der Doctor Thaden will das Haus, welches jetzt Herr Tabaks Fabrikant Jugenohl bewohnt, Michael dieses Jahres anzutreten, verkaufen oder verheuern. Die Liebhaber belieben sich bey ihm zu melden.

7 Dem geehrten Publico zeige hiedurch ergebenst an, daß ich von der Braunschweiger Messe zurückgekommen u. verschiedene Sorten schöne Waaren mitgebracht habe, welche zu einem billigen Preiß verkaufe. Bitte daher um gütigen Zuspruch. Zugleich zeige dem geehrten Publico hierdurch ergebenst an, daß ich mit meinem Sohn in Verbindung getreten bin und die Firma Levy Heynemann & Sohn angenommen habe. Jever. Levy Heynemann.

8 Unterzeichneter empfiehlt sich dem geehrten Publico mit schöne neu erhaltene goldene und silberne ein- und zweygehäusigte Uhren mit und ohne Repetir und Capsel bestens, ersucht um gütigen Zuspruch. J. Fölkers, Uhrmacher.

9 Exemplare der Verordnung zu Aufhebung des Französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze und Bestimmung des Ueberganges aus dem einen Rechtszustande in den andern, vom 25 July 1814, imgleichen der früheren Verordnung wegen Aufhebung des Kaiserlich Französischen Decrets vom 9. Decbr. 1811 und Wiederherstellung der Lehn- und Gutsherrlichen Verhältnisse, vom 10. März 1814 und der Declaration dieser Verordnung vom 26. May 1814, sind in einem zum Gebrauche bequemen Octav-Format zusammengeheftet für sechs Grote Gold in der Expedition dieser Anzeigen zu haben

10 Der Buchbinder Franz in Jever verlangt um Michaelis oder sogleich einen Lehrling, die Verpflichtung hierüber ist beiderseits zu verabreden.

11 Es wird hiedurch vorläufig bekannt gemacht; daß nächstens eine ganze Ladung besten Schiedamer Genever, bey Oxhöften, und damit auch vieleicht einige tausend Pfund Caffee, und Zucker, bey Quantitaiten, öffentlich meistbietend, auf zwölf Wochen Zahlungszeit, durch Unterzeichneten, oder einen seiner Herrn Collegen frey Hooksiel oder Jever verkauft werden sollen. Zeit und Ort sollen näher bekannt gemacht werden. Jever den 2. Septbr. 1814
Friderich Bernhard Thaden,
Districts Notair.

Landesbibliothek Oldenburg

12 Bey der auf meine Instanz durch den Herrn Huissier Elte abzuhaltende Vergantung von gepfändeten Heu und Früchten auf dem Halm, bey dem Hause des Marten Martens in der Wiedel, will ich die Veranstaltung treffen, daß den solventen Käufern, wie bey sonstigen Vergantungen, ein Credit von zwölf Wochen eingeräumt werde.

Jever d. 2 September 18 4.

Friderich Bernhard Thaden, Districts Notar.

13 Den Rochowschen Kinderfreund 2 Theile sehr gute Edition mit 6 feinen Holzschnitten, verkaufe ich im starken Einbande mit ledern Rücken à Dosin 1 Rthlr. 60 Grot in Cour. Ungebunden à Dosin 1 Rthlr. in Louisd'or.

Varel. Joh. N. Behrens.

14 Zur Warnung wird dem Publico hiedurch angezeigt daß das Pflücken der Nüße in dem Upjeverschen Busche, wodurch derselbe ruinirt wird, schon durch früher ergangene Bekanntmachung verboten ist. Diejenigen, welche sich dabey betreffen lassen, sollen sofort der Behörde zur Bestrafung angezeigt werden. Jever. E Jaritz, Forstmeister.

15 Gegen die Mitte dieser Woche, wird Reisegesellschaft nach Oldenburg gesucht. Das Nähere erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

---

1 Der Sattler Krüger will am Mittwochen d. 14 und Donnerstag den 15 September im Schwarzen Adler zu Jever eine Partei Leder in alle Sorten, als Sohlleder Büffelhäute, geriötes und generbtes Kalbsleder, Pferdeleder, Fahlleder, Zugschäfte ꝛc. auf 12 Wochen Zahlungszeit, durch Unterzeichneten verkaufen lassen. Lümmen, Greffier.

2 Am Dienstage den 6 Sept. des Morgens 10 Uhr, sollen bey dem Wohnhause des Schumachers Christopher Offen im Tatergange der Vorstadt Jever, auf Instanz des Herrn Districts Notaires F B. Thaden, verschiedene Sachen bestehend in Betten und Bettgewand, Schränke, Tische, Spiegel und Zinnenzeug, gegen baare Zahlung, durch mich verkauft werden. D. Suhren, Huissier.

---

1 Harm Hinrichs Wittwe will das von ihr bewohnte Krughaus zu Westrum mit 42 Matten Landes, am (17) siebenzehnten September, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung der benannten Wittwe zu Westrum, durch den unterzeichneten Notair, auf einige Jahre verheuern lassen, und sind die Bedingungen 8 Tage vor der Verheurung bey der Wittwe einzusehen. G. A. Frerichs.

2 Sechs zweydrittel und drey eindrittel Matten Landes bey Neugarmssiel, sollen am Sonnabend den zehnten September des Nachmittags 2 Uhr, in Folkert Abken Krughause zu Middoge, nach vorzulegenden Conditionen, von May 1815 an, verheuert werden.

Todes-Anzeige.

Am ersten dieses Monats starb nach fast halbjährigen Leiden, unser geliebter, verehrter Pastor, Franz Rohde, in einem Alter von 47 Jahren, nachdem er während vier und zwanzig Jahre treu und rechtschaffen unsere Kirche vorstand. Dieser Trauerfall wird im Namen der Römisch Catholischen Gemeinde hiemit bekannt gemacht, die denselben stets betrauern wird.

Jever Sept. 3. 1814.

Bekanntmachung.

Auf die Vorfrage eines hiesigen Notars über die Anwendbarkeit der Vorschriften des französischen Rechts bei der durch die Verordnung vom 25sten Juli d. J. §. 6. 11. gestattete Errichtung neuer und Abänderung alter Ehestiftungen vor dem 1sten October, hat die Regierungs-Commission zurückgefügt: daß bei Ehestiftungen, welche nach der im §. 6. 11. der Verordnung vom 25 July d. J. gegebenen Erlaubniß, vor dem 1sten October d. J. abgeändert oder errichtet werden, die gebietenden und verbietenden Vorschriften des bis zu jenem Zeitpunct im Ganzen beibehaltenen Französischen Rechts betrachtet werden müssen, so weit die schon jetzt ins besondere durch die Verordnung vom 10ten März d. J. wieder hergestellten Rechtsverhältnisse solches erlauben; wonach denn auch nach dem 1sten October insbesondere keine Verfügungen, welche den bereits in Kraft getretenen Gutsherrlichen Rechten, den Verordnungen wegen geschloßener Stellen und der Brautschatzverordnung zuwider laufen, gemacht werden dürfen; welches hiedurch zu Verhütung aller Mißverständnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs Commission. 1814. Aug. 29.

v. Brandenstein. Lentz. Mentz. Schloifer. Runde. v. Grote.

v. Harten.

Landesbibliothek Oldenburg